

Anton Rauscher, Hg.

Das Ringen um die  
Soziale Marktwirtschaft

J. P. Bachem Verlag Köln

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Das Ringen um die Soziale Marktwirtschaft**

Anton Rauscher, Hg., – Köln : Bachem, 2010

(Mönchengladbacher Gespräche ; 30)

ISBN 978-3-7616-2405-0

NE: Rauscher, Anton [Hrsg.]; Mönchengladbacher Gespräch:  
Mönchengladbacher Gespräche

□ J. P. Bachem Verlag, Köln 2010

Einbandentwurf: Bettina Dyhringer, Köln

Satz und Redaktion: Katholische Sozialwissenschaftliche  
Zentralstelle Mönchengladbach

Druck: Druckerei J. P. Bachem GmbH & Co. KG, Köln

Printed in Germany

ISBN 978-3-7616-2405-0

Arnd Küppers

## Gerechtigkeit in der Marktwirtschaft

Wenn der Begriff der „Gerechtigkeit“, näherhin jener der „sozialen Gerechtigkeit“, in Stellung gebracht wird, um tatsächliche oder vermeintliche Missstände in der Marktwirtschaft zu kritisieren, wittern strenge Wirtschaftsliberale schnell den Geist des Interventionismus. Nicht nur exemplarisch, sondern grundlegend ist in diesem Zusammenhang die Kritik Friedrich August von Hayeks.

### *1. Friedrich A. von Hayeks Kritik der „sozialen Gerechtigkeit“*

Der „Illusion der sozialen Gerechtigkeit“ hat Hayek einen ganzen Band seines dreibändigen Hauptwerkes „Recht, Gesetzgebung und Freiheit“ gewidmet. Ziel dieses Buches ist es, deutlich zu machen, „dass das Schlagwort ‚soziale Gerechtigkeit‘ keineswegs, wie die meisten Leute wahrscheinlich empfinden, ein unschuldiger Ausdruck guten Willens gegenüber den weniger Glücklichen ist, sondern dass es zu einem unredlichen Mittel geworden ist, einem zu verstehen zu geben, man solle der Forderung irgendeines Sonderinteresses, für das gar keine wirklichen Gründe sprechen, nachgeben.“ Die politische Diskussion könne deshalb nur dann redlich werden, wenn die Menschen „erkennen, dass der Ausdruck intellektuell anrühig ist, ein Kennzeichen der Demagogie oder des billigen Journalismus, den zu benutzen verantwortlich Denkende sich schämen sollten“<sup>1</sup>. Hayek geht sogar so weit zu sagen: „[D]er

---

<sup>1</sup> Friedrich A. von Hayek, *Recht, Gesetzgebung und Freiheit*, Bd. 2: *Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit*, Landsberg a. L. 1981, S. 134.

vorherrschende Glaube an ‚soziale Gerechtigkeit‘ ist gegenwärtig wahrscheinlich die schwerste Bedrohung der meisten anderen Werte einer freien Zivilisation.“<sup>2</sup>

In Gefahr gerät seiner Ansicht nach zunächst einmal und vor allem die Freiheit selbst. Die Mitglieder einer freien Gesellschaft verfolgen auf dem Markt der wirtschaftlichen und sonstigen Möglichkeiten des Lebens ihre eigenen Präferenzen: Sie arbeiten oder faulenzten, sie kaufen und verkaufen, sie spielen mal va banque und mal gehen sie auf Nummer sicher. Das ist ein völlig ungeordneter – eben freier – Prozess. Und diese Freiheit wird nach Hayeks fester Überzeugung bedroht, wenn der Versuch unternommen wird, die Ergebnisse dieses Prozesses unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit zu qualifizieren und politisch den Ausgleich der dabei diagnostizierten Gerechtigkeitsdefizite zu organisieren. Denn damit werde der „Aberglaube“ an die soziale Gerechtigkeit „zum Vorwand [...], gegen andere Menschen Zwang anzuwenden.“<sup>3</sup> Hayeks Botschaft ist insofern klar und kompromisslos: Freiheit oder soziale Gerechtigkeit, tertium non datur.

In der hayekschen Philippika werden auch die Kirche und ihre Soziallehre mit scharfen, zum Teil spöttischen Worten angegriffen. Das Schlagwort der sozialen Gerechtigkeit, so meint er nämlich, habe seine verheerende Wirkung nur deshalb so sehr entfalten können, „weil es allmählich nicht nur alle anderen politischen Bewegungen, sondern auch die meisten Lehrer und Prediger der Moral von den Sozialisten übernahmen. Insbesondere scheint sich ein großer Teil des Klerus aller christlichen Glaubensgemeinschaften seiner bemächtigt zu haben, der anscheinend, während er zunehmend den Glauben an eine übernatürliche Offenbarung verlor, Zuflucht und Trost in einer neuen ‚sozialen‘ Religion gesucht hat, die ein himmlisches Versprechen der Gerechtigkeit durch ein weltliches

---

<sup>2</sup> Ebd., S. 98.

<sup>3</sup> Ebd.

ersetzt, und der hofft, dass er auf diese Weise in dem Bemühen fortfahren kann, Gutes zu tun. Insbesondere die römisch-katholische Kirche hat das Ziel der ‚sozialen Gerechtigkeit‘ zu einem Teil ihrer offiziellen Lehre gemacht; aber die Geistlichen der meisten christlichen Kirchen scheinen miteinander mit derartigen Angeboten an eher weltlichen Zielen zu wetteifern – die auch die Hauptgrundlage für neuerliche ökumenische Bestrebungen darzustellen scheinen.“<sup>4</sup>

## *2. Unterschiedliche Konzepte sozialer Gerechtigkeit*

Diese wenigen Sätze allerdings zeigen bereits, dass Hayek nur eine sehr oberflächliche Kenntnis von der kirchlichen Soziallehre hatte. Deshalb wusste er auch nicht, dass der hier verwendete Begriff der sozialen Gerechtigkeit sich durchaus von dem Verständnis unterscheidet, das in der sozialphilosophischen Theorie-Debatte und der politischen Diskussion vorherrschend ist und soziale Gerechtigkeit völlig auf Verteilungsgerechtigkeit reduziert.

Die prominenteste Darstellung eines solchen sozialphilosophischen Konzepts distributiver Gerechtigkeit findet sich in der *Theory of Justice* von John Rawls aus dem Jahr 1971. Rawls geht aus von einem abstrakten Ideal nicht nur menschenrechtlicher, sondern auch sozialer, materieller Gleichheit zwischen den Menschen und entwickelt davon ausgehend ein Verständnis distributiver Gerechtigkeit, in dem letztlich alle sozial wirksamen Unterschiede zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft unter moralischen Rechtfertigungszwang gesetzt und zum Gegenstand sozialpolitisch-administrativen Kalküls gemacht werden. Vor diesem Hintergrund scheint Hayeks These nicht von vornherein ganz abwe-

---

<sup>4</sup> Ebd., S. 97.

gig, dass „[e]ine rawlssche Welt [...] hätte nie zivilisiert werden können.“<sup>5</sup>

Unabhängig davon jedoch, inwieweit Hayeks Kritik an Rawls berechtigt ist oder nicht, muss jedenfalls festgehalten werden, dass diese Kritik nicht ohne weiteres auf das Gerechtigkeitsverständnis übertragbar ist, wie es in der herkömmlichen kirchlichen Sozialverkündigung begegnet. Rawls egalitaristisches Konzept distributiver Gerechtigkeit hat schon andere historische Wurzeln. Die Ausrichtung an einem Ideal sozialer Gleichheit findet sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts etwa bei Pierre Joseph Proudhon, das Verständnis sozialer Gerechtigkeit als Verteilungsgerechtigkeit zum Beispiel bei John Stuart Mill, der denn auch durch Hayek genauso wie Rawls scharf angegangen wird.

Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit in der kirchlichen Soziallehre ist historisch anderer Herkunft.<sup>6</sup> Vermutlich ist es sogar einer der Begründer der Katholischen Soziallehre gewesen, der ihn überhaupt als erster verwendet hat, nämlich der italienische Jesuit Luigi Taparelli. Die „soziale Gerechtigkeit“ taucht auf in seinem 1840 bis 1843 erschienen berühmten Werk *Saggio Teoretico di Diritto Naturale*, einer mehrbändigen „Begründung eines erfahrungsgestützten Naturrechts“.

Der Einfluss von Taparellis Denken auf die Entwicklung der Katholischen Soziallehre kann kaum überschätzt werden. An der päpstlichen Universität Gregoriana in Rom war er der akademische Lehrer von Vincenzo Gioacchino Pecci, dem späteren Papst Leo XIII., der 1891 die erste Sozialzyklika *Rerum nova-*

---

<sup>5</sup> Friedrich A. von Hayek, *Die verhängnisvolle Anmaßung. Die Irrtümer des Sozialismus*, Tübingen 1996, S. 79.

<sup>6</sup> Siehe dazu und zum Folgenden Arnd Küppers, *Soziale Gerechtigkeit im Verständnis der Katholischen Soziallehre*, in: Anton Rauscher (Hrsg.): *Handbuch der Katholischen Soziallehre*, Berlin 2008, S. 165–174.

rum schrieb. Noch Papst Pius XI. empfahl 1929 Taparellis Werk zum Studium.

Taparelli versteht die soziale Gerechtigkeit viel allgemeiner als seine Zeitgenossen Proudhon und Mill. Bei ihm entspricht sie der Legalgerechtigkeit des Thomas von Aquin, deren zentrale Bezugsgröße das Gemeinwohl ist. Anders als Thomas aber geht Taparelli – insofern die liberalen Ansätze seiner Zeit aufgreifend – nicht von dem *bonum commune*, sondern von den Rechten der Einzelnen aus, die er aus deren naturrechtlich begründeter menschenrechtlicher Gleichheit und aus deren ebenfalls in der Natur begründeten faktischen Ungleichheit, ihrer Individualität, ableitet. Aber er bleibt nicht bei diesen Individualrechten stehen, sondern er greift in einem zweiten Schritt das Gemeinwohl wieder auf, das bei ihm als übergeordnete Ordnungsnorm fungiert, nach dem die Reichweite und Grenzen der im sozialen Miteinander konfligierenden individuellen Freiheitsrechte bestimmt werden. Das Gemeinwohl aber ist dabei keineswegs ein von den Individuen und ihren Rechten abgelöster Wert, das der Beschränkung der Individualrechte Tor und Tür öffnen würde, sondern es zielt gerade auf die Möglichkeitsbedingungen individueller Selbstverwirklichung in Gemeinschaft.

Dieses Konzept sozialer Gerechtigkeit unterscheidet sich mithin von einem Verständnis sozialer Gerechtigkeit als bloßer Verteilungsgerechtigkeit, wie es etwa in der Theorie von Rawls entfaltet ist, die darauf abzielt ein bestimmtes Verteilungsprofil materieller und auch immaterieller Güter innerhalb der Gesellschaft ethisch zu bewerten und sozialpolitisch-administrativ zu organisieren.

Soziale Gerechtigkeit ist hier vielmehr ein übergeordnetes sozialetisches Leitbild und Ordnungsprinzip, das in engem Zusammenhang mit dem Wert des Gemeinwohls steht. Soziale Gerechtigkeit wird deshalb in der Tradition der Katholischen Soziallehre als Synonym für Gemeinwohlgerechtigkeit verstanden. Oswald von Nell-Breuning, der Nestor der katholischen Sozialwis-

senschaften im 20. Jahrhundert, schreibt: „Sozial gerecht‘ ist, was das Gemeinwohl erfordert oder mindestens ihm nicht zuwider ist; wer dem Gemeinwohl zuwiderhandelt, der versündigt sich damit gegen die soziale Gerechtigkeit. So sind ‚soziale Gerechtigkeit‘ und ‚Gemeinwohl‘ geradezu zwei Namen für ein und dieselbe Sache.“<sup>7</sup>

Was aber versteht die Katholische Soziallehre unter Gemeinwohl? In der klassischen Definition, die sich lehramtlich so erstmals in der Enzyklika *Mater et Magistra* von 1961 findet, die aber, wie oben deutlich wurde, dem Sinn nach bereits bei Taparelli auftaucht und letztlich eine personalistische Reformulierung des thomanischen *bonum commune* darstellt, wird das Gemeinwohl verstanden als der „Inbegriff jener gesellschaftlichen Voraussetzungen, die den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen oder erleichtern.“<sup>8</sup> Das Gemeinwohl ist in diesem Verständnis also keine quantitative Größe, meint nicht die Summe der Einzelwohle. Das wäre der Gemeinwohlbegriff des Utilitarismus oder auch des Staatssozialismus, die von der Möglichkeit des planerischen Kalküls gesamtgesellschaftlicher Nutzenmaximierung ausgehen.

Das Gemeinwohl, von dem die kirchliche Soziallehre spricht, ist demgegenüber eine qualitative Größe, die darauf gerichtet ist, die gesellschaftlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Einzelnen ihre je eigenen Zwecke in der sozialen Kooperationsgemeinschaft bestmöglich erreichen können.<sup>9</sup> Dieses Konzept geht dabei gerade nicht davon aus, dass eine zentrale

---

<sup>7</sup> Oswald von Nell-Breuning, *Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre*, 2. Aufl., München 1985, S. 361.

<sup>8</sup> *Mater et Magistra*, Nr. 65.

<sup>9</sup> Siehe dazu Ursula Nothelle-Wildfeuer, *Die Sozialprinzipien der Katholischen Soziallehre*, in: Anton Rauscher (Hrsg.): *Handbuch der Katholischen Soziallehre*, Berlin 2008, S. 142–163, hier S. 145.



Instanz, sei es die Sozialphilosophie oder eine staatliche Planungsbehörde, in der Lage wäre, die Gesamtheit der Wünsche der Menschen zu erkennen und ihre materiale Realisierung zu organisieren. Wohl aber wird von der Möglichkeit ausgegangen, durch die Gestaltung von sozialen Regeln und Institutionen gute Realisierungsbedingungen dafür bereit zu stellen, dass die Menschen in ihrem Streben erfolgreich sein können.

Hayek widmet die ersten Seiten seines Buches über „Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit“ ebenfalls dem Gemeinwohl und stellt hier fest, „daß in einer Großen Gesellschaft, in der die Individuen frei sein sollen, ihr eigenes Wissen für ihre eigenen Zwecke zu verwenden, das Gemeinwohl, auf das eine Regierung zielen sollte, nicht aus der Summe besonderer Bedürfnisbefriedigungen der verschiedenen Individuen bestehen kann, aus dem einfachen Grunde, weil weder diese Bedürfnisbefriedigungen noch alle Umstände, die sie bestimmen, der Regierung oder irgendjemandem sonst bekannt sein können.“<sup>10</sup>

In der affirmativen Definition Hayeks aber „besteht das Gemeinwohl, dem die Regeln des individuellen Verhaltens dienen [...] aus jener abstrakten Ordnung des Ganzen, die nicht darauf abzielt, bekannte besondere Ergebnisse zu erreichen, sondern als ein Hilfsmittel bei der Verfolgung einer großen Vielzahl individueller Zwecke beibehalten wird.“<sup>11</sup> Zumindest von dieser Gemeinwohldefinition aus aber hätte Hayek das Verständnis der kirchlichen Soziallehre von sozialer Gerechtigkeit als Gemeinwohlgerechtigkeit eigentlich nicht so scharf kritisieren können.

Tatsächlich haben einige seiner neoliberalen Mitstreiter sogar eine ausgesprochene Nähe zwischen Katholischer Soziallehre und Neo- bzw. Ordoliberalismus gesehen und durchaus beklagt, dass diese auch von der Seite der christlichen Sozialethiker zumindest lange

---

<sup>10</sup> Hayek (Anm. 1), S. 15.

<sup>11</sup> Ebd., S. 20.

Zeit notorisch ignoriert wurde. Wilhelm Röpke beispielsweise hat 1964 in der FAZ geschrieben, dass er gegenüber der beständigen Kritik vieler katholischer Sozialwissenschaftler nach dem Zweiten Weltkrieg an dem Neoliberalismus geneigt sei, „darauf sarkastisch zu antworten, daß selten in der Geschichte so sperrangelweit offene Türen mit solcher feierlichen Wucht aufgestoßen worden sind.“ Zur Begründung fährt er fort: „Es ist durchaus zutreffend, was einer von uns, nämlich der vor kurzem uns durch den Tod entrissene Alexander Rüstow, in einer Diskussion mit katholischen Theologen ausgesprochen hat: Was diese als neoliberale Wirtschaftsauffassung verwürfen, das nannten er und seine Freunde altliberal, und sie bekämpften es zum Teil mit den gleichen Argumenten; was ihnen aber als katholische Sozial- und Wirtschaftslehre gegenübergestellt würde, wäre im großen und ganzen das, was er und seine Freunde als neoliberal verteidigten.“<sup>12</sup>

Bereits vor 1964 hatten bedeutende katholische Sozialwissenschaftler wie Nell-Breuning<sup>13</sup> und Joseph Höffner<sup>14</sup> freilich ebenso den Neoliberalismus als Fortentwicklung gegenüber dem klassischen Wirtschaftsliberalismus gewürdigt und eine größere Nähe zur Katholischen Soziallehre in verschiedenen, auch grundsätzlichen Fragen festgestellt, aber trotzdem auch bleibende Differenzen gesehen. Im Folgenden soll die

---

<sup>12</sup> Wilhelm Röpke, Der Markt im Dienste der Gesellschaft. Mißverständnisse „linker“ Christen und Heiden, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.03.1964, S. 5.

<sup>13</sup> Siehe Oswald von Nell-Breuning, Neoliberalismus und katholische Soziallehre, in: Patrick M. Boarmann (Hrsg.), Der Christ und die Soziale Marktwirtschaft, Stuttgart 1955, S. 101–122.

<sup>14</sup> Siehe Joseph Höffner, Neoliberalismus und christliche Soziallehre (1959), in: Karl Gabriel/Hermann-Josef Große Kracht (Hrsg.), Joseph Höffner (1906–1987). Soziallehre und Sozialpolitik, Paderborn u. a. 2006, S. 187–195.

damalige Diskussion nicht nachgezeichnet werden.<sup>15</sup> Stattdessen soll versucht werden, das skizzierte Verständnis von sozialer Gerechtigkeit als Gemeinwohlgerechtigkeit mit dem Grundkonzept einer marktwirtschaftlichen Ordnung zu konfrontieren.

### *3. Der Markt als Instrument der Gerechtigkeit*

Der Markt kann in dieser Gerechtigkeitsperspektive durchaus als eine jener institutionellen Voraussetzungen bezeichnet werden, die es den einzelnen und in sozialen Gruppen handelnden Menschen ermöglichen, ihre eigenen Ziele besser zu verwirklichen. Anders ausgedrückt: Die soziale Gerechtigkeit im Sinne von Gemeinwohlgerechtigkeit ist zunächst einmal nicht etwas, was dem Markt erst nachträglich, additiv implementiert werden müsste. Die soziale Gerechtigkeit ist dem Markt von seiner Idee und seiner Grundkonzeption her inhärent.

Der Markt ist, wie der Freiburger Ökonom Viktor Vanberg betont, von dieser Grundkonzeption her vor allem eines: „eine Arena freiwilligen Tauschs und freiwilliger Kooperation.“<sup>16</sup> Der Markt ist der Ort, an dem Menschen zur Erfüllung ihrer materiell realisierbaren Wünsche und Präferenzen in Beziehung mit anderen treten können, an dem sie selbst wählen können, mit wem sie Leistungen austauschen und mit wem sie sich zu kooperativen Unternehmungen verbinden wollen. Und das Instrument, das der Markt zur Verfügung stellt,

---

<sup>15</sup> Siehe dazu Anton Rauscher, Ein schwieriges Verhältnis: Katholische Soziallehre und Wirtschaftsliberalismus, in: Freiburger Universitätsblätter, Heft 3 (2006), S. 119–131.

<sup>16</sup> Viktor Vanberg, Das Paradoxon der Marktwirtschaft: Die Verfassung des Marktes und das Problem der „sozialen Sicherheit“, in: Ders., Wettbewerb und Regelordnung, hrsg. v. Nils Goldschmidt u. Michael Wohlgemuth, Tübingen 2008, S. 155–172, hier S. 156 (im Original z. T. Hervorhebungen).

damit die Wünsche der Einzelnen bestmöglich befriedigt werden können, ist der Wettbewerb.

Die Entscheidung für die Wettbewerbswirtschaft trägt zunächst der Einsicht Rechnung, dass es eben unmöglich ist, alle für die optimale Produktion und Allokation knapper Güter relevanten Informationen in einer zentralen Behörde zu aggregieren. Dieses Wissensproblem löst der Wettbewerb über den Preismechanismus. Die Preise, die auf dem Markt für Güter und Dienstleistungen gezahlt werden, so Hayeks gewohnt pointierte Formulierung, dienen „nicht als Entlohnungen der verschiedenen Personen für das, was sie getan haben, [...] sondern als Signale, die ihnen sagen, was sie in ihrem eigenen, wie im allgemeinen Interesse tun sollten.“<sup>17</sup> Das Preissystem ist ein „Mechanismus zur Vermittlung von Informationen“, der dafür sorgt, dass die vorhandenen Ressourcen optimal verwendet werden und das Güter- und Dienstleistungsangebot den Konsumentenbedürfnissen möglichst entspricht.

Nun könnte freilich der Einwand vorgebracht werden, dass das weniger mit Gerechtigkeit als mit Nützlichkeit zu tun hat und folglich der Verdacht aufkommen, dass in dieser Argumentation auf der Sachebene doch ein utilitaristischer Gerechtigkeitsbegriff zum Tragen kommt. Aber dieser Eindruck trügt. Die Gemeinwohlgerechtigkeit zielt auf jene gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen die Einzelnen ihre Wünsche und Bedürfnisse leichter befriedigen können. Eben das bewirkt aber der Wettbewerb für die Konsumenten. Für die Produzenten freilich bedeutet der Wettbewerb mehr Last als Lust: Sie können für ihre Güter und Dienstleistungen meist nicht die hohen Preise verlangen, die sie sich wünschen mögen. Sie müssen immer wieder Anstrengungen unternehmen, um konkurrenzfähig zu blei-

---

<sup>17</sup> Friedrich A. von Hayek, *Recht, Gesetzgebung und Freiheit*, Bd. 3: *Die Verfassung einer Gesellschaft freier Menschen*, Landsberg a. L. 1981, S. 193.

ben und werden aus dem Markt verdrängt, wenn sie an dieser Herausforderung scheitern.

Aber gerade an diesem Beispiel wird deutlich, was gemeint ist, wenn auf der abstrakten Ebene formuliert wird, das Gemeinwohl sei eben mehr und anderes als die bloße Summe der Einzelwohle, es sei überhaupt keine quantitative, sondern eine qualitative Größe. Der Wettbewerb konserviert nicht die Einzelwohle im Sinne der einmal erreichten Besitzstände der einzelnen Marktteilnehmer, sondern er bietet eine Struktur, innerhalb derer alle Teilnehmer ihre je eigenen Ziele im Austausch und in der Kooperation mit anderen verfolgen können. Und weil diese Struktur besser als jeder andere Wirtschaftsmechanismus die materiellen Bedürfnisse der Einzelnen und der Allgemeinheit befriedigt, entspricht er dem skizzierten Gemeinwohlbegriff.

Es geht natürlich auch um die Frage nach der Nützlichkeit der Strukturen, aber eben nicht Nützlichkeit als übergeordnetes utilitaristisches Kriterium im Sinne eines theoretisch aggregierten gesellschaftlichen Gesamtnutzens, sondern Nützlichkeit in dem Sinne, dass gefragt wird, unter welchen Bedingungen die Menschen das am besten verfolgen und erreichen können, von dem sie selbst annehmen, dass es ihnen nützlich ist.

Und das sind eben im Hinblick auf materielle Wünsche und Bedürfnisse die Wettbewerbsbedingungen des Marktes. Die Tatsache, dass der Wettbewerb auch Verlierer kennt, ändert an diesem Befund nichts. Dabei geht es nicht um das ebenfalls utilitaristisch angehauchte Argument, dass der wirtschaftliche Fortschritt sich auf den Trümmern derjenigen Unternehmungen aufbaut, die nicht innovativ genug waren, um sich auf Dauer im Wettbewerb zu behaupten im Sinne des schumpeterschen Diktums von dem „Prozeß der ‚schöpferischen Zerstörung‘“<sup>18</sup>. Es geht vielmehr um das Prinzip der Haftung, das Walter Eucken in dem

---

<sup>18</sup> Joseph A. Schumpeter, *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 7. Aufl., Tübingen/Basel 1993, S. 138.

lapidaren Satz zusammenfasst: „Wer den Nutzen hat, muß auch den Schaden tragen.“<sup>19</sup>

Das Prinzip der Haftung ist für eine Wettbewerbsordnung unverzichtbar. „Die Wettbewerbsordnung kann ohne persönliche Verantwortung der Einzelnen ebensowenig funktionsfähig werden wie beim Fehlen ausreichender Marktformen oder Geldordnungen.“<sup>20</sup> Wenn es im Wettbewerb nicht auch die tatsächliche Möglichkeit des Scheiterns geben würde mit der Konsequenz, für die Folgen dieses Scheiterns zu haften, dann bräuchten die Akteure nicht auf die Signale des Marktes zu achten und besonnen zu agieren, weil sie sich keine Gedanken um ihre Zukunft machen müssten.

Dass das Prinzip der Haftung in der Vergangenheit sträflich missachtet wurde, ist eine der Ursachen der derzeitigen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise. Diejenigen, die dafür verantwortlich waren, dass auch deutsche Banken sich auf das gewinnträchtige, aber risikoreiche Geschäft des Portfolioinvestments in mit US-amerikanischen Hypotheken besicherten Wertpapieren bzw. genauer in hochverzinslichen, mit Subprime-Mortgages unterlegten Anleihen eingelassen haben, wurden über weitreichende Bonussysteme an den lange Zeit erwirtschafteten Gewinnen aus diesen Geschäften fürstlich beteiligt. Für die horrenden Verluste, die entstanden sind, als der Markt für die Mortgage-Backed-Securities in Folge der amerikanischen Hypothekenkrise zusammenbrach, mussten die Entscheidungsträger allerdings nicht geradestehen.

„Investitionen“, so Eucken, „werden um so sorgfältiger gemacht, je mehr der Verantwortliche für diese Investitionen haftet. Die Haftung wirkt insofern also prophylaktisch gegen eine Verschleuderung von Kapital und zwingt dazu, die Märkte vorsichtig abzutas-

---

<sup>19</sup> Walter Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 7. Aufl., Tübingen 2004.

<sup>20</sup> Ebd., S. 280 f.

ten.“<sup>21</sup> Nach Walter Eucken waren es andere Ordoliberaler wie Alfred Schüller<sup>22</sup> und Joachim Starbatty<sup>23</sup>, die immer wieder gefordert haben, auch die Vorstände von Aktiengesellschaften entsprechend dem Prinzip der Einheit von Entscheidung und Haftung stärker in die Verantwortung zu nehmen.

Die Frage der Haftung führt auch entscheidend weiter in der Frage nach dem Zusammenhang von Marktwirtschaft und Gerechtigkeit. Nicht nur, weil das Haftungsprinzip ein entscheidendes Element marktwirtschaftlicher Gerechtigkeit darstellt, sondern weil das soeben in aller Kürze diskutierte Haftungsproblem deutlich macht, dass eine dem Gemeinwohl entsprechende Funktionstüchtigkeit einer marktlichen Ordnung sich nicht von selbst ergibt, sondern einer gesetzlichen Rahmensetzung bedarf.

Das ist die zentrale Erkenntnis, die den Ordoliberalismus gegenüber dem klassischen Wirtschaftsliberalismus auszeichnet. Man kann das wirtschaftspolitische Programm des Ordoliberalismus in Leonard Mikschs Formel „Wettbewerb – eine staatliche Veranstaltung“<sup>24</sup> zusammenfassen. Angezielt wird eine staatliche Wirtschaftspolitik im Sinne einer „Politik der Wettbewerbsordnung“, so Walter Eucken. Das „wirtschaftsverfassungsrechtliche Grundprinzip“ einer solchen Ordnungspolitik ist „die Herstellung eines funktionsfähigen Preissystems“ über die Realisierung der „Marktform der vollständigen Konkurrenz“.<sup>25</sup> Auf dieses Grund-

---

<sup>21</sup> Ebd., S. 280.

<sup>22</sup> Vgl. Alfred Schüller, Liberale Ordnungspolitik – eine Notwendigkeit ohne Alternative. Ordnungsökonomische Gedanken aus Anlass der Bankenkrise, in: *Ordo* 59 (2008), S. IX–XVII, hier S. XIV.

<sup>23</sup> Vgl. Joachim Starbatty, Warum die Ökonomen versagt haben, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 4.11.2008, S. 12.

<sup>24</sup> Leonhard Miksch, Wettbewerb als Aufgabe. Grundsätze einer Wettbewerbsordnung, 2. Aufl., Godesberg 1947, S. 11.

<sup>25</sup> Eucken (Anm. 19), S. 254.

prinzip sind die konstituierenden Prinzipien der Wettbewerbsordnung bezogen. Neben dem Prinzip der Haftung nennt Eucken Geldwertstabilität, offene Märkte, Privateigentum, Vertragsfreiheit und Konstanz der Wirtschaftspolitik.

Im Hinblick auf den hier thematisierten Zusammenhang von Marktwirtschaft und Gerechtigkeit ist wichtig festzustellen, dass Eucken das Anliegen der sozialen Gerechtigkeit, von dem er anders als Hayek sagt, es könne „nicht ernst genug genommen werden“<sup>26</sup>, in engem Zusammenhang mit seiner ordnungspolitischen Konzeption stellt. Er schreibt: „Soziale Gerechtigkeit sollte man [...] durch Schaffung einer funktionsfähigen Gesamtordnung und insbesondere dadurch herzustellen suchen, daß man die Einkommensbildung den strengen Regeln des Wettbewerbs, des Risikos und der Haftung unterwirft.“<sup>27</sup>

Allerdings fokussiert auch Eucken den Begriff der sozialen Gerechtigkeit auf den Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit bzw. auf die Frage der Einkommensverteilung. Hier ist aber wohl Hayek Recht zu geben, dass die durch den Markt hervorgebrachte Einkommens- und Vermögensverteilung in einer Gesellschaft zunächst einmal nichts mit Gerechtigkeit zu tun hat. Es war ja gerade Euckens Schüler Joseph Höffner, der in seiner Dissertation „Wirtschaftsethik und Monopole im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert“ von 1941 gezeigt hat – und auf diese Arbeit bezieht Hayek sich hier auch ausdrücklich – dass bereits die spätscholastischen Naturrechtler, von denen Schumpeter sagt, sie seien „mehr als jede andere Gruppe die ‚Begründer‘ der Wirtschaftswissenschaft geworden“<sup>28</sup>, herausgearbeitet haben, dass das menschliche Erkenntnis- und Urteilsvermögen keinen substantiell gerechten Preis ermitteln

---

<sup>26</sup> Ebd., S. 315.

<sup>27</sup> Ebd., S. 317.

<sup>28</sup> Joseph A. Schumpeter, *Geschichte der ökonomischen Analyse*, Bd. 1, Göttingen 1965, S. 143.



kann, dass vielmehr zunächst „die durch gerechtes Verhalten der Parteien auf dem Markt bestimmten Preise, d.h. die ohne Betrug, Monopol oder Gewalt erzielten Wettbewerbspreise alles wären, was die Gerechtigkeit verlangte.“<sup>29</sup>

In der Tat kann von dem im Zusammenhang mit dem Gemeinwohl gedachten Begriff der sozialen Gerechtigkeit her sehr wohl begründet werden, dass eine auf freiem Leistungswettbewerb fußende Marktwirtschaft als Verfahren bzw. Ordnungsmechanismus gerecht ist. Das bedeutet aber keineswegs, dass die Ergebnisse, die das Marktgeschehen hervorbringt, immer als gerecht angesehen werden können. 775 € Brutto-Monatsverdienst für eine ausgebildete Floristin in Sachsen-Anhalt auf einer Vollzeitstelle und ein zweistelliges Millionengehalt für einen Investmentbanker der Deutschen Bank in London – das sind Marktlöhne, aber nach allgemeiner Einschätzung keine gerechten Löhne.

#### *4. Soziale Gerechtigkeit und die „Korrektur“ unerwünschter Marktergebnisse*

Selbst wenn festgestellt werden kann, wie das auch das Kompendium der Soziallehre der Kirche von 2004 tut, dass „[e]in wirklich von Wettbewerb bestimmter Markt [...] ein wirkungsvolles Mittel“ ist, „um wichtige Ziele der Gerechtigkeit zu erreichen“<sup>30</sup>, heißt das nicht, dass die Etablierung der Institutionen Markt und Wettbewerb bereits hinreichende Bedingungen dafür sind, Gerechtigkeit im wirtschaftlich-sozialen Bereich sicherzustellen.

Wenn das Beispiel der Lohngerechtigkeit in den Blick genommen wird, dann stellen sich unter der Perspektive der sozialen Gerechtigkeit vor allem am unte-

---

<sup>29</sup> Hayek (Anm. 1), S. 106.

<sup>30</sup> Kompendium der Soziallehre der Kirche, Nr. 347.

ren Ende der Gehaltsskala weitergehende Fragen. In einer hochentwickelten Wirtschaftsgesellschaft wie der deutschen gibt es und wird es immer geben eine gewisse Anzahl Menschen, die aufgrund mangelnder beruflicher Qualifikation und damit Produktivität keinen Marktlohn erzielen können, der oberhalb der Grenze dessen liegt, was als sozio-kulturelles Existenzminimum definiert ist. In Deutschland ist das ein wesentlicher Grund für die seit Jahrzehnten herrschende Massenarbeitslosigkeit, in Ländern wie den USA ohne ein vergleichbar ausgeprägtes Sozialhilfesystem führt das zu dem sozialen Ausgrenzungsphänomen der „working poor“.

Beides, Massenarbeitslosigkeit und Armut trotz Arbeit, ist aus der Perspektive sozialer Gerechtigkeit ein schwer erträglicher Missstand. Es ist deutlich geworden, dass das christlich-sozialethische Verständnis der sozialen Gerechtigkeit als Gemeinwohlgerechtigkeit einen personalistischen Kern hat; es geht um günstige Voraussetzungen für die sozialen Verwirklichungschancen von Menschen. Seit dem amerikanischen Wirtschaftshirtenbrief von 1986 wird dies noch einmal ausdrücklich in dem Begriff der Beteiligungsgerechtigkeit herausgestellt. Dort heißt es wörtlich: „Die soziale Gerechtigkeit beinhaltet, daß die Menschen die Pflicht zu aktiver und produktiver Teilnahme am Gesellschaftsleben haben und daß die Gesellschaft die Verpflichtung hat, dem einzelnen diese Teilnahme zu ermöglichen.“<sup>31</sup> Es geht also um die Teilhabe aller an den wesentlichen kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebensvollzügen in einer Gesellschaft. Und da die deutsche Gesellschaft nach wie vor eine ausgesprochene Arbeitsgesellschaft ist, ist die Teilhabe

---

<sup>31</sup> Economic Justice for All, Nr. 71 (Die Übersetzung wurde entnommen: Gegen Unmenschlichkeit in der Wirtschaft. Der Hirtenbrief der katholischen Bischöfe der USA „Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle“. Aus deutscher Sicht kommentiert von Friedhelm Hengsbach SJ, Freiburg i. Br. u. a. 1987).

an der Erwerbsarbeitsphäre und der hier erzielte Lohn für die meisten Menschen der entscheidende Schlüssel zur Partizipation in vielen anderen sozialen Bereichen.

Dieses Problem kann der Marktmechanismus zumindest in hochentwickelten Wirtschaftsgesellschaften im Hinblick auf geringqualifizierte Erwerbssuchende nicht alleine lösen. Aber – und diese Einsicht ist ebenso wichtig – dieses Problem ist nicht gegen den Marktmechanismus zu lösen. Das würde man aber versuchen, wenn man pauschal einen flächendeckenden Mindestlohn von 7,50 € oder mehr einführen würde, wie es vorgeschlagen worden ist. Die unintendierte, aber unausweichliche Folge wäre, dass man geringqualifizierten Erwerbssuchenden den Eintritt auf den Arbeitsmarkt noch weiter erschweren würde. Und der Mehrzahl derjenigen „Aufstocker“, die trotz Vollzeit-Erwerbstätigkeit auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen sind, würde man damit gar nicht helfen, weil sie ohnehin schon mehr als 7,50 € verdienen, aber als verheiratete Alleinverdiener mit Kindern damit kein ausreichendes Familieneinkommen erzielen.

Das zu lösen ist aber eine Aufgabe der Sozialpolitik. Und gerade die Frage eines gerechten Familienlastenausgleichs ist eine herausragend wichtige Aufgabe der Sozialpolitik, denn gegenüber den vielfältigen Leistungen, die die Familien für das Gemeinwohl erbringen, ist der Markt blind. In einer Marktwirtschaft aber muss Sozialpolitik im Einklang mit der Logik des Marktes, auch des Arbeitsmarktes, betrieben werden, wenn man nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, also in diesem Fall die Allokations- und die Koordinationsleistung des Arbeitsmarktes nachhaltig schädigen möchte.

Auch am anderen Ende der Gehaltsskala wird eine Gerechtigkeitsdiskussion geführt: bei der Frage nach der Angemessenheit von Managervergütungen. Vor allem im Hinblick auf die großen DAX-Gesellschaften ist es zu beklagen, „dass die soziale Balance und Zurückhaltung in Vergütungsfragen, wie sie früher in deutschen Führungsetagen üblich war, der Vergangen-

heit angehört.“<sup>32</sup> Und dafür tragen leider auch die Gewerkschaften eine Mitverantwortung, da deren Vertreter in den Aufsichtsräten bzw. Aufsichtsratsausschüssen bis in die jüngste Vergangenheit hinein die Vergütungssysteme durch Zustimmung oder, was im Ergebnis auf dasselbe hinausläuft, durch Stimmenthaltung mitgetragen haben.

Was insbesondere den Bereich der Aktienbezugsrechte und der Bonuszahlungen angeht, ist es deshalb ordnungspolitisch richtig, wenn sich nun auch der Gesetzgeber dieser Frage widmen will. Dieses System muss in Zukunft so gestaltet werden, dass die Anreizstruktur nicht die kurzfristige Gewinnmaximierung, sondern den langfristigen Unternehmenserfolg befördert. Was jedoch im Einzelnen im Hinblick auf Managervergütungen diskutiert wird, ist leider weithin von Populismus gekennzeichnet. Wenn etwa die gesetzliche Deckelung von Vorstandsgehältern vorgeschlagen wird, ist das schon aus verfassungsrechtlichen Gründen fragwürdig. Und der Vorschlag, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Vorstandsbezügen als Betriebsausgaben drastisch zu beschneiden, geht gänzlich am Problem vorbei, weil damit die Aktionäre bestraft werden, die gegenwärtig aber gar keinen direkten Einfluss auf die Vorstandsvergütungen haben.

Jedenfalls zeigen sich an dieser Frage ab einem gewissen Punkt auch die Grenzen der ordnungspolitischen Gestaltungsmöglichkeiten in einer Marktwirtschaft. Eine noch so gute Rahmenordnung kann Anstand und Moral der handelnden Personen nicht ersetzen. Vor bereits mehr als 20 Jahren hat Papst Benedikt XVI., damals noch Kardinal Joseph Ratzinger, dies folgendermaßen gesagt: „Auch wenn Marktwirtschaft auf der Einordnung des einzelnen in ein bestimmtes Regelgeflecht beruht, so kann sie den Menschen nicht überflüs-

---

<sup>32</sup> Wolfgang Bernhardt, Deutsche (Unternehmens-)Mitbestimmung zwischen Wünschen und Wirklichkeit, in: Betriebsberater 59 (2004), S. 2480–2482, hier S. 2481.

sig machen, seine sittliche Freiheit nicht aus dem wirtschaftlichen Geschehen ausscheiden.“<sup>33</sup> Vielleicht hat die derzeitige Krise ihre tiefste Ursache darin, dass allzu viele diese Einsicht vergessen haben. Jenen Ordoliberalen, die in ihrem Denken tief geprägt waren von der menschlichen Katastrophe des Nationalsozialismus, des Holocausts und des Zweiten Weltkriegs, war sie allerdings noch sehr wohl bewusst. 1955 mahnte Wilhelm Röpke, dass „auch die nüchterne Welt des reinen Geschäftslebens aus sittlichen Reserven schöpft, mit denen sie steht und fällt und die wichtiger sind als alle wirtschaftlichen Gesetze und nationalökonomischen Prinzipien. Markt, Wettbewerb und das Spiel von Angebot und Nachfrage erzeugen diese Reserven nicht, sondern verbrauchen sie und müssen sie von den Bereichen jenseits des Marktes beziehen.“<sup>34</sup>

---

<sup>33</sup> Joseph Ratzinger, Marktwirtschaft und Ethik, in: Lothar Roos (Hrsg.), Stimmen der Kirche zur Wirtschaft, 2. Aufl., Köln 1986, S. 50–58, hier S. 52.

<sup>34</sup> Wilhelm Röpke, Ethik und Wirtschaftsleben, in: Wolfgang Stützel (Hrsg.), Grundtexte zur Sozialen Marktwirtschaft, Stuttgart/New York 1981, S. 439–450, hier S. 448.